

Scheeben, H. Chr., Albert der Große. Zur Chronologie seines Lebens (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. Heft 27) gr. 8^o (XV u. 167 S.) Vechta 1931, Albertus-Magnus-Verlag. M 10.—

Der verewigte P. v. Loë hat durch seine in den *AnalBoll* 1900 und 1901 erschienenen Urkundenregesten für immer den Grund zu einer wissenschaftlichen Chronologie Alberts gelegt. Einen weiteren zusammenfassenden Beitrag hatte ich in den 1920 veröffentlichten Kritischen Studien zum Leben und zu den Schriften Alberts des Großen geliefert. In denselben untersuchte ich mit Übergehung des bereits historisch Gesicherten das Verhältnis und den Wert der noch vorhandenen mittelalterlichen Legenden Alberts und außerdem die strittigen Punkte in seinen Lebensdaten. Scheeben hat nun vor allem die Arbeiten v. Loës wieder aufgenommen und erweitert; er hat dessen Quellen wohl zum allergrößten Teil selbst eingesehen und das, was Loë wegen der Regestenform nur kurz andeuten konnte, ausführlich mitgeteilt. Außerdem hat er die gesamte übrige Literatur mit wahren Bienenfleiß zusammengetragen und für seinen Zweck ausgeschöpft, so daß man in keiner Arbeit über Albert dieses Material in gleicher Vollständigkeit besitzt. In zwölf Kapiteln behandelt er auf Grund der Quellen die einzelnen Lebensabschnitte. Im zweiten Abschnitt sind in 26 Nummern zum allergrößten Teil ungedruckte Urkunden und Texte wiedergegeben. So verdanken wir dem Verf. ein Werk, das als Materialsammlung unentbehrlich ist und aufrichtigste Anerkennung verdient. Alles, was sich auf das Verhältnis Alberts zu Köln bezieht, ist mit ganz besonderer Liebe und Ausführlichkeit untersucht.

Nicht in gleichem Grade dürfte die kritische Behandlung einer Reihe von Punkten gefallen. Es ist gewiß richtig, daß wir aus Mangel an dem notwendigen Quellenmaterial in manchen Fragen nicht über eine Wahrscheinlichkeit hinauskommen und deshalb lieber bei einem *Non liquet* stehenbleiben. Will man aber entscheiden, auf welcher Seite die größere Wahrscheinlichkeit liegt, so ist dies nur möglich bei wiederholter und sorgfältigster Untersuchung aller Gründe *pro et contra*. Hier täuscht mehrfach die frische Art des Verf., auf den einen oder anderen Grund hin eine Entscheidung zu treffen, Sicherheit vor, die in Wirklichkeit nicht vorhanden ist.

Wenn Sch. in der Einleitung sagt, er sei bei seiner Untersuchung der legendarischen Quellen stellenweise zu anderen Ergebnissen als ich gelangt, die er später vorlegen will, so könnte diese Unsicherheit einige Schwierigkeiten bereiten. Es sei jedoch bemerkt, daß diese anderen Resultate jedenfalls auf den Gang der Untersuchung in keiner Weise eingewirkt haben. Das vorgelegte Gesamtergebnis der Quellenuntersuchung stimmt völlig mit dem meinigen überein. Nur verlegt Sch. den Ursprung der ersten Legende nach Soest, während ich ihn in Köln suchte. Für beide Ansichten lassen sich vernünftige Gründe vorbringen; im übrigen ist die Frage ohne Bedeutung.

Der S. 2 genannte anonyme *Liber de illustribus viris* als Quelle des Johann Meyer ist ein Werk des Bernard Gui, aus dem ich nach einer Frankfurter Hs eine längere Stelle mitteilen konnte. S. 5 wird ohne jeden ersichtlichen Grund die Zuverlässigkeit der Angabe des Heinrich v. Herford, Albert sei *ex militaribus*, d. h. ritterbürtig gewesen, in Zweifel gezogen. *Milites* sind eben Kriegsknechte zu Pferd, d. h. Ritter, die allerdings oft Ministerialen waren, aus denen sich der neue Adel entwickelte. Die Annahme, daß Albert in Padua von Jordan in den Orden aufgenommen und von dort alsbald nach Köln gesandt sei, die auch ich nach anfänglichem Schwanken vertreten hatte, dürfte

die wahrscheinlichere Erklärung des Widerspruchs in den Quellen sein. Nur darf man das Jahr Noviziat für jene Zeit nicht betonen. Oft wurde die Probe sehr bald nach dem Eintritt abgelegt. Sehr wenig einleuchten will mir dagegen die neue Hypothese, daß Albert erst 1229 in den Orden eingetreten sei. Die sehr späte Nachricht Justiniani-Molitoris für den Eintritt unter dem Prior Leo bietet schon im Text eine Schwierigkeit. Justiniani sagt nur, Albert sei unter Leo nach Köln als Lektor geschickt. Sollte er nicht bei dem Auszug aus Molitor hinter Magnus ein *qui* übersehen haben? 1223 waren Jordan und Albert in Padua. Von 1229 wissen wir nichts. 1229 wäre auch der *juvenis* Albertus doch etwas gar alt gewesen. Aus dem Auszug der Juristen von Bologna nach Padua 1223 läßt sich in keiner Weise schließen, daß damals in Padua nur ein Rechtsstudium bestand. Schulen sind viel früher nachweisbar; nur war es keine Universität. Jordan redet zu dieser Zeit von „*scholares competentis litterature*“ zu Padua.

Warum Sch. S. 18 f. die doppelte Sentenzenvorlesung Alberts zu Köln jetzt in die Jahre 1248—1254, 1257—1260 verlegt, ist unerfindlich. Heinrich von Herford sagt doch: *Tantum in brevi profecit, quod bis legit Colonie*. Nachher heißt es: *Exinde Parisius legit*. Thomas von Cantimpré, der Zeit- und Hausgenosse, sagt ausdrücklich, daß Albert unmittelbar vor seinem Pariser Magisterium in Köln gelehrt habe. Solche Zeugnisse kann man nicht ungestraft vernachlässigen. S. 17 soll Albert schon 1245 *Magister regens* in Paris geworden sein. Absolut möglich ist dies, da wir über die Statuten jener Zeit zu wenig unterrichtet sind. Es ist aber höchst unwahrscheinlich; denn 1246/47 liest Albert über das zweite Buch der Sentenzen — der lebhafteste Ton der betreffenden Bemerkung paßt sehr wenig für einen späteren Nachtrag. Dies war aber nach einer Notiz aus Oxford schon damals in Paris Brauch der *Bachalarii*. Das „*post tres annos magisterii*“ Heinrichs von Herford fällt kaum ins Gewicht; er hätte die Tätigkeit des *Baccalarius*, der ja auch Lehrer war, und des *Magister* unter einem Namen zusammengefaßt. Die *Summa de creaturis* und den Sentenzenkommentar konnte ein Albert mit Leichtigkeit in drei Jahren verfassen; man vergleiche nur, was Thomas oder Albert selbst später in drei Jahren geschrieben haben. Vor 1245 kann Albert nicht nach Paris gekommen sein wegen des eindeutigen Zeugnisses des Cantimpré, an dessen Substanz nun einmal vernünftigerweise nicht gerüttelt werden kann.

S. 21 wird von einem *lector primarius* und *secundarius* in Köln geredet. Wissen wir aber irgendwie, daß es damals, als Köln noch nicht *Generalstudium* war, bereits zwei Lektoren dort gab? S. 41 soll Albert überhaupt nicht an dem Kapitel in Augsburg teilgenommen haben. Meyer und Peter von Preußen, welche die Akten der Provinzialkapitel vor sich hatten, sagen ausdrücklich das Gegenteil. Da helfen meines Erachtens allgemeine Erwägungen ebensowenig wie die S. 44 f. gegen Cantimpré und Herford gerichteten Bemerkungen. S. 43 soll sich nicht feststellen lassen, was auf die Aufforderung Alexanders IV., die Brüder zur Missionsarbeit in Livland und Preußen anzuhalten, geschehen sei. Aber wir wissen, daß Albert persönlich in Preußen und vor allem in Livland war. Was ist da natürlicher, als diesen Aufenthalt mit dem Auftrag und dem Provinzialat in Verbindung zu bringen? S. 67 wird mit aprioristischen Gründen gegen die alte Nachricht Heinrichs von Herford polemisiert, wonach Albert sich nach seinem Verzicht auf das Bistum Regensburg gewisse Einkünfte vorbehalten habe. Richtig scheint mir dagegen die Lösung

einer gewissen Schwierigkeit zu sein, da Albert sagt, er sei kraft päpstlicher Dispens von der Ordensjurisdiktion exempt, und andererseits Heinrich von Herford berichtet, er habe wieder mit den anderen Brüdern unter der Ordensdisziplin gelebt: Albert war juristisch exempt, faktisch lebte er, soweit die besonderen Verhältnisse dies erlaubten, wie seine Ordensbrüder. Wenig befriedigend scheint die Erklärung des Briefes über die zweite Berufung nach Paris, der leider nicht abgedruckt ist. Was die Erklärung des „lector“ als persönlicher Adjutant soll, ist mir unverständlich. Warum nicht die natürliche Erklärung: Es war im Augenblick kein geeigneter Ersatz zu finden? Eine solche zweite Berufung war übrigens schon vor Thomas bei Petrus de Tarantasia vorgekommen.

Einzelne andere Datierungen, die in Zusammenhang mit der Chronologie der Schriften Alberts stehen, möchte ich in Verbindung mit dieser untersuchen. Diese Aufzählung einer Reihe von in etwa anfechtbaren Ergebnissen vermag jedoch in keiner Weise das zu Anfang ausgesprochene Urteil zu ändern. Mit Dank erkennen wir an, daß Sch. eine höchst wertvolle und nützliche Sammlung des weitverstreuten Materials geboten hat. Die Ausstellungen sind nur deshalb gemacht, damit in sich noch recht anfechtbare Ergebnisse nicht in die populäre Literatur übergehen.

Fr. Pelster S. J.

Schäfer, Walter, Petrus Canisius. Kampf eines Jesuiten um die Reform der katholischen Kirche Deutschlands. gr. 8^o (174 S.) Göttingen 1931, Vandenhoeck & Ruprecht. M 9.60; geb. M 11.50.

Der protestantische Autor beabsichtigt keineswegs, die Lebensgeschichte des hl. Canisius „bis ins einzelne hinein festzulegen, sondern bloß die Charakterzüge seiner Wirksamkeit herauszuarbeiten“, wobei er die Frage nach den ihm und seine Ordensarbeit beherrschenden Grundinteressen in den Vordergrund stellt. In zwei Hauptabschnitten behandelt Sch.: 1. die Voraussetzungen für Lebensarbeit und Lebensschicksal des ersten deutschen Jesuiten und 2. dessen Kampf um die Reform der katholischen Kirche Deutschlands. Den Abschluß der Abhandlung bildet eine Kritik der bisherigen biographischen Literatur über Canisius, angefangen von Rader bis Duhr, Braunsberger und Kröb. 30 Seiten Anmerkungen und Verweise wollen als Belegmaterial dienen.

Das Schäfersche Buch ist der erste Versuch einer wissenschaftlichen Bearbeitung und systematischen Auswertung der von O. Braunsberger S. J. herausgegebenen achtbändigen Canisius-Korrespondenz. Daß der Versuch — es handelt sich um eine Erstlingsarbeit — in vielen und gerade in den entscheidenden Punkten als gescheitert betrachtet werden muß, diese Feststellung kann eine sachliche, von Vorurteilen freie Kritik dem Autor leider nicht ersparen. Es wäre auch von einem protestantischen Lizienten viel verlangt, der entschiedensten Gegnerin des Protestantismus, der Gesellschaft Jesu, und dem wirksamsten Vorkämpfer der kirchlichen Restauration in Deutschland, Canisius, ein ruhiges Urteil entgegenzubringen. So wertvoll und richtig manche Feststellungen Sch.s sind, so abwegig müssen viele seiner Schlußfolgerungen gelten, die in der zweiten Hälfte der Arbeit unverkennbar eine latente und gerade deswegen unangenehm berührende Polemik enthalten, wodurch der wissenschaftliche Charakter des Buches bedauerlicherweise stark entwertet wird. Sie im einzelnen zu widerlegen, ist hier nicht der Ort. Wir werden dieses Urteil eingehend an anderer Stelle begründen. Gesenkten Hauptes jedenfalls muß ein Protestant, der die Anfänge der deutschen Kirchenspaltung kennt, über die Stelle auf S. 73 hinweglesen: „Kommt doch